

**AUTONOME  
PROVINZ  
BOZEN  
SÜDTIROL** **PROVINCIA  
AUTONOMA  
DI BOLZANO  
ALTO ADIGE**

ASSESSORAT FÜR UMWELTSCHUTZ UND TRANSPORTWESEN  
ASSESSORATO ALLA TUTELA DELL'AMBIENTE ED AI TRASPORTI

ABTEILUNG V:  
WIRTSCHAFTSPROGRAMMIE-  
RUNG, RAUMORDNUNG UND GE-  
FÖRDERTER WOHNBAU, UMWELT  
UND BEFÖRDERUNGSWESEN

AMT FÜR ALLGEMEINE  
ANGELEGENHEITEN DES  
BEFÖRDERUNGSWESENS-  
SACHGEBIET SEILBAHNEN

RIPARTIZIONE Vª:  
PROGRAMMAZIONE ECONOMICA,  
COORDINAMENTO TERRITORIALE  
ED EDILIZIA ECONOMICA POPO-  
LARE, AMBIENTE E TRASPORTI

UFFICIO  
AFFARI GENERALI  
TRASPORTI-  
SEZIONE FUNIVIE

An alle Konzessionsträger  
von Seilbahnlinien

IHRE ANSCHRIFTEN

Prot. Nr. V / 87 /

Itr Schreiben  
Vs. scritto

Bozen,  
Bolzano, 3.11.1983

Gegenstand : Haftpflichtversicherung für Seilbahnlinien

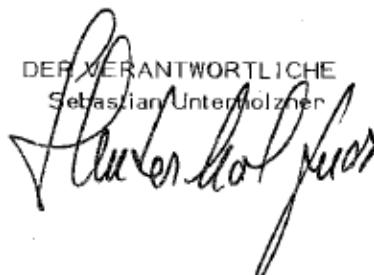
Die Landesseilbahnordnung und die entsprechende Durchführungsbe-  
stimmung aus dem Jahre 1974 verfügt, daß für alle Seilaufstiegsanlagen im öffent-  
lichen Dienst eine Haftpflichtversicherung, mit festgelegten Mindestsätzen, abzu-  
schließen ist.

Aufgrund der Geldwertentwicklung in den letzten Jahren hat es die  
Landesregierung als notwendig erachtet, die Mindestversicherungssummen den geän-  
derten Verhältnissen anzupassen. So wurde mit Dekret des Landeshauptmannes vom  
5.9.1983, Nr. 12 die Angelegenheit neu geregelt. Aus der rückseitigen Tabelle  
kann für jedwede Art der Anlage der neue Mindestsatz entnommen werden.

Vor Wiederaufnahme des kommenden Winterbetriebes sind somit die be-  
stehenden Versicherungsverträge hinsichtlich der Neuregelung zu überprüfen und ge-  
gebenenfalls dieser anzupassen. Gleichzeitig wird ersucht, eine Ablichtung der neuen  
Polizzen an diese Amtsstelle zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen.

DER VERANTWORTLICHE  
Sebastian Unterholzner



I- 39100 BOZEN  
CESARE BATTISTISTR. 23  
TEL. (0471) 40188  
STEUER-NR. 00390090215  
PARTEIENVERKEHR 9,00 - 12,00

I- 39100 BOLZANO  
VIA CESARE BATTISTI 23  
TEL. (0471) 40188  
COD. FISC. 00390090215  
ORARIO PER IL PUBBLICO 9,00 - 12,00

ÄNDERUNG DES DEKRETES DES LANDESHAUPTMANNES VOM 9. SEPTEMBER  
1974, Nr. 64, BETREFFEND DIE DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM L.G. VOM  
8.11.1973, Nr. 87

---

Die Beilage C) zum Dekret des Landeshauptmannes vom 9. September 1974, Nr. 64, ist durch die folgende ersetzt :

"Beilage C

Tabelle der Mindesthaftpflichtversicherungssätze für Seilbahnlinien.

1) Zweiseilbahnen und Standseilbahnen

- 30.000.000 Lire für Schäden an Sachen und/oder Tieren
- 250.000.000 Lire für Schäden an Personen
- c.n. 125.000.000 Lire für jeden Schadensfall (Katastrophenfall)

dabei sind :

- c = 0,40 für Anlagen bis zu 15 Personen je Fahrbetriebsmittel
- c = 0,35 für Anlagen von 16 bis 49 Personen je Fahrbetriebsmittel
- c = 0,30 für Anlagen von 50 bis 69 Personen je Fahrbetriebsmittel
- c = 0,28 für Anlagen mit 70 und mehr Personen je Fahrbetriebsmittel
- n = Höchstanzahl von Personen auf der Strecke
- 125.000.000 = unveränderlicher Wert

2) Einseilumlaufbahnen mit abkuppelbaren oder festgeklemmten Fahrbetriebsmitteln

- 30.000.000 Lire für Schäden an Sachen und/oder Tieren
- 250.000.000 Lire für Schäden an Personen
- 1.000.000.000 Lire für jeden Schadensfall (Katastrophenfall) bei Anlagen mit höchstens 100 Personen auf der Strecke
- 1.500.000.000 Lire für jeden Schadensfall (Katastrophenfall) bei Anlagen mit über 100 Personen auf der Strecke

3) Skilifte, Schlittenlifte und ähnliche Anlagen

- 30.000.000 Lire für Schäden an Sachen und/oder Tieren
- 250.000.000 Lire für Schäden an Personen
- 750.000.000 Lire für jeden Schadensfall (Katastrophenfall) "